jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/1/26 9ObA365/93, 9ObA295/00y, 9ObA153/14m, 9ObA12/15b, 8ObA7/17p, 9ObA151/17x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1994

Norm

AngG §8 Abs1 IIA

Rechtssatz

Für die Berechnung des Entgeltanspruches nach § 8 AngG bei wechselnder Höhe des Entgelts oder Änderung des Arbeitsausmaßes ist grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalles auszugehen, wobei in der Regel die Berechnung nach dem Jahresdurchschnitt zu einem einigermaßen befriedigenden Ergebnis führt. Hier: schwankende Verteilung der Nachtdienstleistungen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 365/93
  Entscheidungstext OGH 26.01.1994 9 ObA 365/93
- 9 ObA 295/00y
  Entscheidungstext OGH 07.06.2001 9 ObA 295/00y
  Vgl auch; nur: Für die Berechnung des Entgeltanspruches nach § 8 AngG bei wechselnder Höhe des Entgelts oder Änderung des Arbeitsausmaßes ist grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalles auszugehen, wobei in der Regel die Berechnung nach dem Jahresdurchschnitt zu einem einigermaßen befriedigenden Ergebnis führt. (T1)
- 9 ObA 153/14m
  Entscheidungstext OGH 25.02.2015 9 ObA 153/14m
  Auch; nur T1
- 9 ObA 12/15b
  Entscheidungstext OGH 25.02.2015 9 ObA 12/15b
  Auch; Beisatz: Hier: Berechnung nach dem Jahresdurchschnitts aufgrund des schwankenden Entgelts (saisonal sehr unterschiedliche Flugeinsatzzeiten der Arbeitnehmerin). (T2)
- 8 ObA 7/17p
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 8 ObA 7/17p
  Auch
- 9 ObA 151/17x
  Entscheidungstext OGH 30.08.2018 9 ObA 151/17x
  Auch; Beisatz: Hier: Berechnung des Urlaubsentgelts nach dem Jahresdurchschnitt. (T3)

Schlagworte

Lohn, Gehalt, Fortzahlung, Bemessung, Angestellte, Verhinderung, Dienstverhinderung, Anspruch, Schwankung, individuell, Durchschnitt, wechselnd

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0027935

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at